



SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs GRAFFITI REMOVER AE

Synonyme Keine.

Produktnummer BDS000443AE

Ausgabedatum 08-Oktober-2020

Überarbeitungsnummer 01

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Starkes Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird Unbekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname CRC Industries Europe bvba

Anschrift Touwslagerstraat 1
9240 Zele
Belgien

Telefonnummer +32(0)52/45.60.11

Fax +32(0)52/45.00.34

E-mail hse@crcind.com

Website www.crcind.com

1.4. Notrufnummer Telefon .: +32(0)52/45.60.11 (office hours)

Allgemein in der EU 112 (24 Stunden täglich zugänglich. SDB-/Produktinformationen stehen für den Notdienst eventuell nicht zur Verfügung.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung

Physikalische Gefahren

Aerosole

Kategorie 1

H222 - Extrem entzündbares Aerosol.
H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gesundheitsgefahren

Schwere Augenschädigung Reizung der Augen

Kategorie 2

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kategorie 3 betäubende Wirkungen

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gefahrenübersicht

Aerosol INHALT UNTER DRUCK. Der unter Druck stehende Behälter kann explodieren, wenn er Hitze oder Feuer ausgesetzt wird. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht schwere Augenreizung. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether, 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol

Gefahrenpiktogramme



| | |
|-------------------------|---|
| Signalwort | Gefahr |
| Gefahrenhinweise | |
| H222 | Extrem entzündbares Aerosol. |
| H229 | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

Sicherheitshinweise

Prävention

| | |
|------|--|
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und sonstigen Entzündungsquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P211 | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. |
| P251 | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. |
| P261 | Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. |
| P271 | Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. |

Reaktion

Steht nicht zur Verfügung.

Lagerung

| | |
|-------------|---|
| P410 + P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen. |
|-------------|---|

Entsorgung

| | |
|------|---|
| P501 | Inhalt/Behälter der Entsorgung zuführen (gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften). |
|------|---|

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien: nichtionische Tenside <5%

2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

| Chemische Bezeichnung | % | CAS-Nr. / EG-Nummer | REACH-Registrierungsnummer | Index-Nr. | Hinweise |
|---|---------|-----------------------|----------------------------|--------------|----------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether | 10 - 25 | 107-98-2 203-539-1 | 01-2119457435-35 | 603-064-00-3 | # |
| Einstufung: Flam. Liq. 3;H226, STOT SE 3;H336 | | | | | |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol | 10 - 25 | 67-63-0 200-661-7 | 01-2119457558-25 | 603-117-00-0 | |
| Einstufung: Flam. Liq. 2;H225, Eye Irrit. 2;H319, STOT SE 3;H336 | | | | | |
| Ethanol; Ethylalkohol | 5 - 10 | 64-17-5 200-578-6 | 01-2119457610-43 | 603-002-00-5 | |
| Einstufung: Flam. Liq. 2;H225, Eye Irrit. 2;H319 | | | | | |
| Kohlendioxid | 1 - 5 | 124-38-9 204-696-9 | Ausnehmen | - | # |
| Einstufung: Press. Gas;H280 | | | | | |

Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

#: Für diesen Stoff gibt es einen Grenzwert bzw. Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz.

M: M-Faktor

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

Weitere Kommentare

Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

| | |
|---|---|
| Augenkontakt | Augen sofort für 15 Minuten mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Mit dem Auswaschen fortfahren. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Verschlucken | Wenn es zu dem sehr unwahrscheinlichen Fall des Verschluckens kommt, einen Arzt oder eine Vergiftungszentrale anrufen. Mund ausspülen. |
| 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Starke Augenreizung. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. |
| 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung | Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten. |

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

| | |
|--|---|
| Allgemeine Brandgefahren | Extrem entzündbares Aerosol. |
| 5.1. Löschmittel | |
| Geeignete Löschmittel | Alkoholresistenter Schaum. Pulver. Kohlendioxid (CO ₂). |
| Ungeeignete Löschmittel | Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann. |
| 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | Der Inhalt steht unter Druck. Der unter Druck stehende Behälter kann explodieren, wenn er Hitze oder Feuer ausgesetzt wird. Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. |
| 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung | |
| Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung | Feuerwehrpersonal muss Standardschutzausrüstung tragen, einschließlich flammhemmende Mäntel, Helme mit Gesichtsschutz, Handschuhe, Gummistiefel und schwere Atemschutzgeräte in geschlossenen Räumen. |
| Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung | Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Behälter sollten mit Wasser gekühlt werden, um den Aufbau eines Dampfdrucks zu vermeiden. Bei großen Bränden im Frachtbereich unbemannten Schlauchhalter oder fernbediente Düsen einsetzen. Wenn das nicht möglich ist, zurückziehen und den Brand ausbrennen lassen. |
| Besondere Löscheinweise | Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

| | |
|--|--|
| 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Nottfällen anzuwendende Verfahren | |
| Nicht für Nottfälle geschultes Personal | Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. |
| Einsatzkräfte | Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, wie in Abschnitt 8 im SDB empfohlen. |
| 6.2. Umweltschutzmaßnahmen | Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. |
| 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Das Leck abdichten, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Falls das Leck nicht repariert werden kann, so ist die Gasflasche in einen sicheren und offenen Bereich zu bringen. Alle Zündquellen vermeiden (nicht Rauchen, keine Fackeln, Funken oder Flammen im Nahbereich). Brennbare Stoffe (Holz, Papier, Öl usw.) von dem ausgetretenen Material fernhalten. Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. |
| 6.4. Verweis auf andere Abschnitte | Für persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8 im SDB. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13 im SDB. |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

| | |
|---|---|
| 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Bei fehlendem oder defektem Sprühknopf nicht verwenden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Während des Gebrauchs nicht rauchen oder erst nach vollständigem Trocknen der besprühten Oberfläche. Keine Schneid-, Schweiß-, Löt-, Bohr- oder Schleifarbeiten am Behälter durchführen, und Behälter nicht Hitze, Feuer, Funken oder anderen Entzündungsquellen aussetzen. Alle Geräte, die zur Handhabung des Produktes verwendet werden, müssen geerdet sein. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Längeren Kontakt vermeiden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. |
|---|---|

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Handhabung oder Lagerung dieses Materials in der Nähe offenen Feuers, Hitze oder Entzündungsquellen vermeiden. Dieses Material kann sich statisch aufladen, was zu Funkenbildung führen kann und somit eine Entzündungsquelle darstellt. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des SDB's). Lagerklasse (TRGS 510): 2B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

| Komponenten | Typ | Wert |
|---|-----|------------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethyl- ther (CAS 107-98-2) | TWA | 370 mg/m ³ |
| | | 100 ppm |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0) | TWA | 500 mg/m ³ |
| | | 200 ppm |
| Ethanol; Ethylalkohol (CAS 64-17-5) | TWA | 380 mg/m ³ |
| | | 200 ppm |
| Kohlendioxid (CAS 124-38-9) | TWA | 9100 mg/m ³ |
| | | 5000 ppm |

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

| Komponenten | Typ | Wert |
|---|-----|------------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethyl- ther (CAS 107-98-2) | AGW | 370 mg/m ³ |
| | | 100 ppm |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0) | AGW | 500 mg/m ³ |
| | | 200 ppm |
| Ethanol; Ethylalkohol (CAS 64-17-5) | AGW | 380 mg/m ³ |
| | | 200 ppm |
| Kohlendioxid (CAS 124-38-9) | AGW | 9100 mg/m ³ |
| | | 5000 ppm |

EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG, 2017/164/EU

| Komponenten | Typ | Wert |
|---|-----|---|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethyl- ther (CAS 107-98-2) | TWA | 375 mg/m ³ |
| | | 100 ppm |
| | | Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung |
| Kohlendioxid (CAS 124-38-9) | TWA | 150 ppm |
| | | 9000 mg/m ³ |
| | | 5000 ppm |

Biologische Grenzwerte

Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)

| Komponenten | Wert | Determinante | Probekörper | Probenahmezeitpunkt |
|--|---------|----------------------|-------------|---------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | 15 mg/l | 1-Methoxy-2-propanol | Urin | * |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0) | 25 mg/l | Azetonartig | Urin | * |
| | 25 mg/l | Azetonartig | Blut | * |

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)

Arbeiter

| Komponenten | Wert | Bewertungsfaktor | Hinweise |
|--|-------------------------|------------------|--|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | | | |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ | 553,5 mg/m ³ | | Neurotoxizität |
| Kurzfristig, systemisch, inhalativ | 553,5 mg/m ³ | | Neurotoxizität |
| Langfristig, systemisch, dermal | 183 mg/kg KG/Tag | 10,08 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ | 369 mg/m ³ | | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0) | | | |
| Langfristig, systemisch, dermal | 888 mg/kg KG/Tag | 1 | |
| Langfristig, systemisch, inhalativ | 500 mg/m ³ | 1 | |
| Ethanol; Ethylalkohol (CAS 64-17-5) | | | |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ | 1900 mg/m ³ | | Reizung der Atemwege |
| Langfristig, systemisch, dermal | 343 mg/kg KG/Tag | 24 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ | 950 mg/m ³ | | |
| Reaction mass of dimethyl adipate and dimethyl glu (CAS EC906-170-0) | | | |
| Langfristig, lokal, inhalativ | 8,3 mg/m ³ | | |

Gesamtbevölkerung

| Komponenten | Wert | Bewertungsfaktor | Hinweise |
|--|------------------------|------------------|--|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | | | |
| Langfristig, systemisch, dermal | 78 mg/kg KG/Tag | 16,8 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ | 43,9 mg/m ³ | | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, oral | 33 mg/kg KG/Tag | 28 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0) | | | |
| Langfristig, systemisch, dermal | 319 mg/kg KG/Tag | 2 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ | 89 mg/m ³ | 2 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, oral | 26 mg/kg KG/Tag | 2 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Ethanol; Ethylalkohol (CAS 64-17-5) | | | |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ | 950 mg/m ³ | | Reizung der Atemwege |
| Langfristig, systemisch, dermal | 206 mg/kg KG/Tag | 40 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, oral | 87 mg/kg KG/Tag | 20 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Reaction mass of dimethyl adipate and dimethyl glu (CAS EC906-170-0) | | | |
| Langfristig, lokal, inhalativ | 5 mg/m ³ | | |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

| Komponenten | Wert | Bewertungsfaktor | Hinweise |
|--|------------|------------------|----------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | | | |
| Boden | 4,59 mg/kg | | |
| Meerwasser | 1 mg/l | 1000 | |

| | | | |
|---|-------------|------|------|
| Sediment (Meerwasser) | 5,2 mg/kg | | |
| Sediment (Süßwasser) | 52,3 mg/kg | | |
| STP (Abwasserkläranlage) | 100 mg/l | 10 | |
| Süßwasser | 10 mg/l | 100 | |
| Zeitweilige Freisetzungen | 100 mg/l | 10 | |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0) | | | |
| Boden | 28 mg/kg | | |
| Meerwasser | 140,9 mg/l | 1 | |
| Sediment (Meerwasser) | 552 mg/kg | | |
| Sediment (Süßwasser) | 552 mg/kg | | |
| Sekundäre Vergiftung | 160 mg/kg | 30 | Oral |
| Süßwasser | 140,9 mg/l | 1 | |
| Ethanol; Ethylalkohol (CAS 64-17-5) | | | |
| Boden | 0,63 mg/kg | 1000 | |
| Meerwasser | 0,79 mg/l | 100 | |
| Sediment (Meerwasser) | 2,9 mg/kg | | |
| Sediment (Süßwasser) | 3,6 mg/kg | | |
| Sekundäre Vergiftung | 0,38 g/kg | 90 | Oral |
| STP (Abwasserkläranlage) | 580 mg/l | 10 | |
| Süßwasser | 0,96 mg/l | 10 | |
| Zeitweilige Freisetzungen | 2,75 mg/l | 100 | |
| Reaction mass of dimethyl adipate and dimethyl glu (CAS EC906-170-0) | | | |
| Meerwasser | 0,0018 mg/l | | |
| Sediment (Süßwasser) | 0,16 mg/kg | | |
| STP (Abwasserkläranlage) | 10 mg/l | | |
| Süßwasser | 0,018 mg/l | | |
| Zeitweilige Freisetzungen | 0,18 mg/l | | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|--|--|
| Geeignete technische Steuerungseinrichtungen | Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Augenduschkabine bereitstellen. |
| Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung | |
| Allgemeine Angaben | Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden. |
| Augen-/Gesichtsschutz | Augenschutz entsprechend DIN EN 166 tragen. |
| Hautschutz | |
| - Handschutz | Bei der Verarbeitung Handschuhe zum Schutz vor Chemikalien (Norm EN 374) tragen. Die Durchbruchzeit der Handschuhe sollte länger als die Gesamtdauer des Produkteinsatzes sein. Ist der Produkteinsatz länger als die Durchbruchzeit, sollten die Handschuhe nach entsprechender Einsatzzeit getauscht werden. Bei längerer dauerndem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignete Schutzhandschuhe werden vom Handschuhlieferanten empfohlen. Bei Vollkontakt: Handschuhmaterial: Butylkautschuk. Handschuhe mit einer Durchbruchzeit von 480 Minuten verwenden. Mindestdicke der Handschuhe 0,38 mm. |
| - Sonstige Schutzmaßnahmen | Steht nicht zur Verfügung. |
| Atemschutz | Atemschutzgerät mit Chemikalienfiltern gegen organische Dämpfe, Vollmaske. (Filtertyp A) |
| Thermische Gefahren | Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig. |
| Hygienemaßnahmen | Bei der Arbeit nicht rauchen. Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten. Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an der Prozessausrüstung sind unter Umständen erforderlich, um die Emissionen auf ein zulässiges Maß abzusenken. |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

| | |
|------------------------|--------------|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit. |
| Form | Aerosol |

| | |
|---|--|
| Farbe | Colorless. |
| Geruch | Nach Lösemittel. |
| Geruchsschwelle | Steht nicht zur Verfügung. |
| pH-Wert | Nicht anwendbar. |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | -114,1 °C (-173,4 °F) geschätzt |
| Siedebeginn und Siedebereich | Steht nicht zur Verfügung. |
| Flammpunkt | 12,0 °C (53,6 °F) Geschlossener Tiegel |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Steht nicht zur Verfügung. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | |
| Untere Entzündbarkeitsgrenze (%) | 1,8 % geschätzt |
| Obere Entzündbarkeitsgrenze (%) | 12 % geschätzt |
| Dampfdruck | Steht nicht zur Verfügung. |
| Dampfdichte | Steht nicht zur Verfügung. |
| Relative Dichte | 0,94 g/cm ³ |
| Relative Dichte (Temperatur) | 20 °C (68 °F) |
| Löslichkeit(en) | |
| Löslichkeit (in Wasser) | Nicht wasserlöslich |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Steht nicht zur Verfügung. |
| Selbstentzündungstemperatur | > 200 °C (> 392 °F) |
| Zersetzungstemperatur | Steht nicht zur Verfügung. |
| Viskosität | Steht nicht zur Verfügung. |
| Explosive Eigenschaften | Nicht explosiv. |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierend. |

9.2. Sonstige Angaben

Aerosolspray eingeschlossener Raum

Deflagrationsdichte < 300 s/m³

Aerosol-Spray Zündabstand < 15 cm

Chemische Familie Reiniger

VOC 900 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Hohe Temperaturen vermeiden. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel. Chlor. Isocyanate |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Kohlenstoffoxide. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

| | |
|---------------------|--|
| Einatmen | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein. |
| Hautkontakt | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Augenkontakt | Verursacht schwere Augenreizung. |

| | |
|--|--|
| Verschlucken | Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen. Verschlucken ist jedoch kein wahrscheinlicher primärer Expositionsweg am Arbeitsplatz. |
| Symptome | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Starke Augenreizung. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. |
| 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen | |
| Akute Toxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Schwere Augenschädigung Reizung der Augen | Verursacht schwere Augenreizung. |
| Sensibilisierung der Atemwege | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Sensibilisierung der Haut | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Keimzell-Mutagenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Karzinogenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Reproduktionstoxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Aspirationsgefahr | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben | Steht nicht zur Verfügung. |
| Sonstige Angaben | Steht nicht zur Verfügung. |
| ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben | |
| 12.1. Toxizität | Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Zur Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe dieses Gemischs liegen keine Daten vor. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow) | |
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol | 0,05 |
| Ethanol; Ethylalkohol | -0,31 |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Steht nicht zur Verfügung. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Keine Daten verfügbar. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden. |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Das Produkt enthält flüchtige organische Verbindungen, die ein photochemisches Ozonbildungspotential haben. |
| ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung | |
| 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung | |
| Restabfall | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). |
| Kontaminiertes Verpackungsmaterial | Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Leere Behälter nicht wieder verwenden. |
| EU Abfallcode | Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. |
| Entsorgungsmethoden / Informationen | Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Der Inhalt steht unter Druck. Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. |
| Besondere Vorsichtsmaßnahmen | Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|--|--|
| ADR | |
| 14.1. UN-Nummer | UN1950 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | DRUCKGASPACKUNGEN |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | 2.1 |
| Nebengefahren | - |
| Gefahr Nr. (ADR) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Tunnelbeschränkungsc | (D) |
| ode | |
| ADR/RID - | 5F |
| Klassifizierungscode: | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Entfällt |
| 14.5. Umweltgefahren | Nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen. |

| | |
|---|---|
| IATA | |
| 14.1. UN number | UN1950 |
| 14.2. UN proper shipping name | AEROSOLS |
| 14.3. Transport hazard class(es) | |
| Class | 2.1 |
| Subsidiary risk | - |
| 14.4. Packing group | Not applicable |
| 14.5. Environmental hazards | No |
| 14.6. Special precautions for user | Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling. |

| | |
|---|---|
| IMDG | |
| 14.1. UN number | UN1950 |
| 14.2. UN proper shipping name | AEROSOLS |
| 14.3. Transport hazard class(es) | |
| Class | 2.1 |
| Subsidiary risk | - |
| 14.4. Packing group | Not applicable |
| 14.5. Environmental hazards | |
| Marine pollutant | No |
| EmS | F-D, S-U |
| 14.6. Special precautions for user | Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling. |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code | Nicht nachgewiesen. |

ADR; IATA; IMDG



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Kohlendioxid (CAS 124-38-9)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0)

Ethanol; Ethylalkohol (CAS 64-17-5)

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2)

2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (CAS 67-63-0)

Ethanol; Ethylalkohol (CAS 64-17-5)

Andere Verordnungen

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Verordnung Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

Nationale Vorschriften

Beim Arbeiten mit Chemikalien sind die nationalen Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/24/EWG in der geänderten Form zu befolgen.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

AwSV

WGK1

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

ATE: Schätzwert der akuten Toxizität gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

CAS: Chemical Abstracts Service.

Obergrenze: Oberer Grenzwert für kurzfristige Exposition.

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

GWP: Klimawirksamkeit.

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.

IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG).

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe .

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

RID: Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail (Verordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)).

RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

TLV: Grenzwert.

TWA: Time Weighted Average (Zeitgewichteter Mittelwert).

VOC: Flüchtige organische Verbindungen.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

STEL: Short-term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert).

Steht nicht zur Verfügung.

Referenzen

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Jeder in den Abschnitten 2 bis
15 nicht vollständig
ausgeschriebene
Gefahrenhinweis ist hier in
vollem Wortlaut
wiederzugeben

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Keine.

Angaben zur Revision

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss

CRC Industries Europe bvba kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.